Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Sandgrube im Pflänzer"

Landkreis Alzey-Worms vom 25. März 2015

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 07. April 2015, Nr.12, S.383)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBI. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009) in Verbindung mit § 17 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBI. Nr. 20 S. 387), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Sandgrube im Pflänzer".

§ 2 Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 8,1 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Kriegsheim, Verbandsgemeinde Monsheim, Landkreis Alzey-Worms.
- (2) Zum Gebiet gehören in Flur 2 folgende Grundstücke: 73, 112/13, 113/1, 113/2, 116, 117, 189/3 tlw. (bis zur Westseite des Fahrweges) und 190/3 tlw. (Fahrwege). Der Bauhof im bisherigen Umfang sowie die Grünabfallsammelstelle im bisherigen Umfang mit einer Kantenlänge von 40 Meter mal 40 Meter im Abstand von ca. 40 Meter von der Südseite und ca. 15 Meter parallel zur Ostseite der Grundstücksgrenze, Flstk. 112/13 einschl. der Zuwegung gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer ehemaligen Sandgrube mit aufgelassenen Kaolinabbauflächen insbesondere der offenen bis halboffenen steilen Lehm- und Lösswände, der teils offenen, teils verbuschten und teils wechselfeuchten Sohle, der zeitweilig stehenden Sandgrubengewässer mit Wasserpflanzen und Röhrichten sowie der umgebenden in verschiedenen Entwicklungsstadien Grünlandbrachen, befindlichen Magerund Streuobstwiesen, und Pionierwaldbereiche, Feldgehölze und Böschungshecken als Standort für diese Biotope charakteristischer wildwachsender Pflanzenarten Pflanzengesellschaften und als Lebens- und Rückzugsraum wildlebender Tierarten, ferner die Erhaltung der ehemaligen Abbaustätte aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4 Schutzbestimmungen

Im Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sei keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
- 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
- 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
- 8. Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zu beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
- 9. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
- 10. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 11. Sukzessionsflächen zu nutzen oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- 12. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
- 13. Streuobstbestände oder Hochstammanlagen zu entfernen, umzuwandeln oder zu beeinträchtigen;
- 14. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 15. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- 16. Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche, oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 17. wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am

Bau oder im Nestbereich aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

- 19. Tiere, Nistgeräte oder Futter, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 20. Jagdeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu unterhalten;
- 21. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- 22. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
- 23. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 24. das Gebiet zu betreten;
- 25. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art auch Fahrrädern zu befahren, Hunde laufen zu lassen, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, gärtnerisch, zu Freizeitzwecken einschl. Geocaching oder anderweitig zu nutzen;
- 26. Lärm zu verursachen, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä. zu betreiben;
- 27. Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 - 1. zur Pferdehaltung und Streuobstwiesennutzung im bisherigen Umfang und in seitheriger Nutzungsweise;
 - 2. zur Wahrnehmung des Jagdrechts und zur Ausübung der Jagd;
 - 3. zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fahrwegen sowie zur Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der

Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6 Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- 2. § 4 Nr. 2 Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anlegt oder in Nutzung nimmt;
- 3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 - 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchführt oder Wege mit Bindemitteln befestigt;
- 6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- 8. § 4 Nr. 8 Tümpel, feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen verändert oder beseitigt oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder Oberflächenwasser benutzt;
- § 4 Nr. 9 Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung benutzt oder den Wasserhaushalt verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 Flächen neu aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
- 11. § 4 Nr. 11 Sukzessionsflächen nutzt oder auf andere Weise ihre natürliche Entwicklung verändert oder beeinträchtigt;
- 12. § 4 Nr. 12 eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt;
- 13. § 4 Nr. 13 Streuobstbestände oder Hochstammanlagen entfernt, umwandelt oder beein-

trächtigt;

- 14. § 4 Nr. 14 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 15. § 4 Nr. 15 Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anwendet;
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen und Gebüsche, oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen verändert, beseitigt oder beschädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 wild wachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 18. § 4 Nr. 18 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich aufsucht, fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 19. § 4 Nr. 19 Tiere, Nistgeräte oder Futter, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 20. § 4 Nr. 20 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält;
- 21. § 4 Nr. 21 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt oder unterhält;
- 22. § 4 Nr. 22 feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe lagert, ablagert, einbringt oder Verunreinigungen vornimmt;
- 23. § 4 Nr. 23 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 24. § 4 Nr. 24 das Gebiet betritt;

- 25. § 4 Nr. 25 das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art auch Fahrrädern befährt, Hunde laufen lässt, reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder unterhält, gärtnerisch, zu Freizeitzwecken einschl. Geocaching oder anderweitig nutzt;
- 26. § 4 Nr. 26 Lärm verursacht, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä.

betreibt;

27. § 4 Nr. 27 Volksläufe, Rallyes, Geländefahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 25. März 2015

- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Präsident